Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 9670.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts bestehenden Vorschriften über die in die Geburtsregister einzutragenden Vornamen. Vom 23. Mai 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Geltungsbereich des Rheinischen Rechts, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften des Artikels 1 des Gesetzes vom 11. Germinal XI (1. April 1803) und des Artikels 23 des Bergischen Dekrets vom 12. November 1809 über die in die Geburtsregister einzutragenden Vornamen werden aufgehoben.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt an dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 23. Mai 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Juni 1894.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 12. März 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Czerleino im Kreise Schroda durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 17 S. 146, ausgegeben am 24. April 1894;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 15. April 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Görlitz zum Erwerbe des zur Erweiterung des Wasserhebewerks der städtischen Wasserleitung erforderlichen, zum Rittergute Leschwitz gehörigen Geländes, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 20 S. 133, ausgegeben am 19 Mai 1894;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 15. April 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Königsberg zum Erwerbe des zur Herstellung einer Rohrleitung vom Fürstenteich nach Hardershof und zur Umwandlung des Fürstenteichs in ein Klärbecken erforderlichen Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 20 S. 150, ausgegeben am 17. Mai 1894.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.